



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

19. Jahrgang

19.Mai 2015

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|---|----|
| 1. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 2. Bauabschnitt“ | 1 |
| 2. Bekanntmachung über die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 Naherholungsgebiet „Parchauer See“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 4 |
| 3. Bekanntmachung über die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Kanalschiene Marientränke“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 6 |
| 4. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“ | 8 |
| 5. Widmung öffentlicher Verkehrsfläche in Burg – Pietzpuhler Weg (Teilfläche) | 10 |
| 6. Bekanntgabe der Durchführung einer Truppenübung, hier: ÜbNr. 04/2015; ABCAbwBtl 750 | 10 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 2. Bauabschnitt“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 29. April 2015 mit der Beschlussvorlage Nr. 012/2015 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 2. Bauabschnitt“ in der Fassung vom März 2015 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages konnte nicht erreicht werden, zwischenzeitlich teilte das sich ursprünglich mit Erweiterungsabsichten tragende Unternehmen mit, dass aufgrund der aktuellen Marktentwicklung im Zulieferbereich für solaraffine Unternehmen sich die geplante Erweiterungsabsicht auf absehbare Zeit hin nicht realisieren lässt. Somit ist die räumliche Erweiterung des Plangebietes in östliche Richtung nicht mehr erforderlich.

Den nunmehr räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 2. Bauabschnitt“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des o. g. Bebauungsplanes in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) m.W.v. 26. November 2014, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

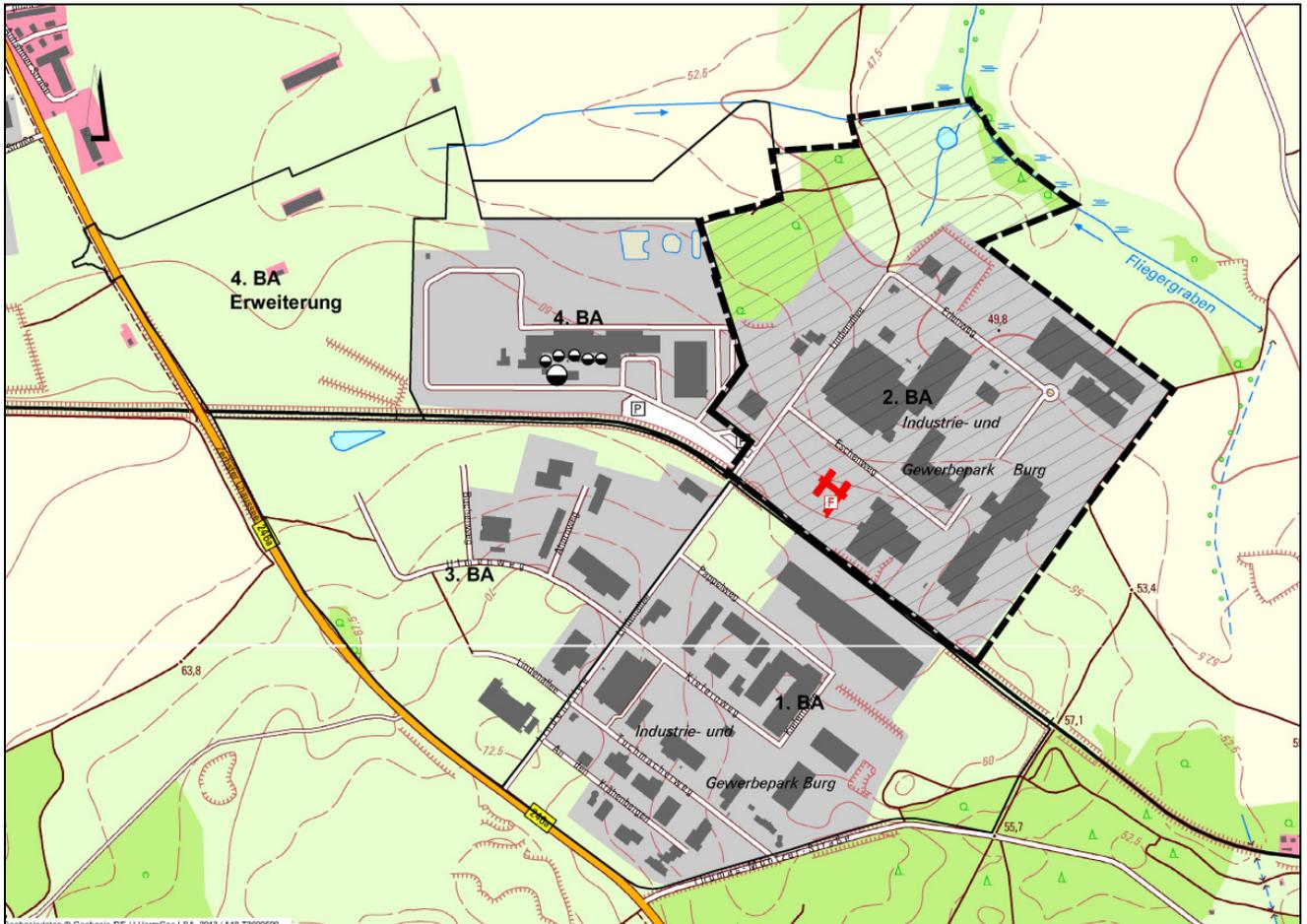
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26. Juni 2014) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 13. MAI 2015

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 2. Bauabschnitt“ (Karte unmaßstäblich!)

2. Bekanntmachung über die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 Naherholungsgebiet „Parchauer See“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der in der Stadtratssitzung am 28. Februar 2008 gefasste Beschluss über die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens wird aufgehoben.

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. April 2015 die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 Naherholungsgebiet „Parchauer See“ beschlossen.

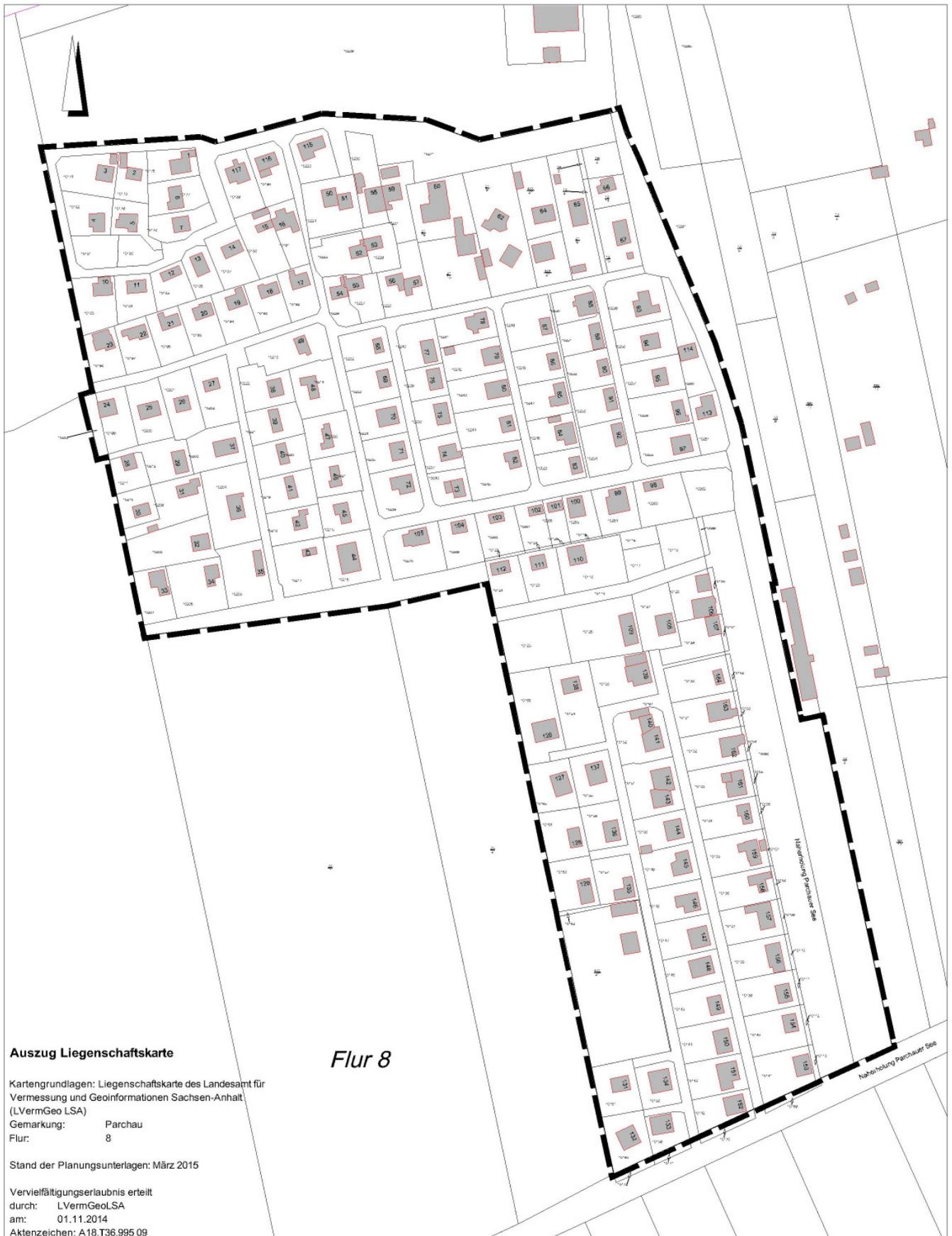
Der Bebauungsplan soll dahingehend überarbeitet werden, dass im geplanten räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung zukünftig Wochenendhäuser mit einer maximalen Grundfläche von derzeit 60 m² auf neu 70 m² errichtet bzw. vorhandene Wochenendhäuser auf diese maximale Grundfläche erweitert werden können.

Der geplante räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 Naherholungsgebiet „Parchauer See“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 13. MAI 2015

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

– Karte siehe Folgeseite –



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 Naherholungsgebiet „Parchauer See“ (Karte unmaßstäblich)

3. Bekanntmachung über die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Kanalschiene Marientränke“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. April 2015 die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Kanalschiene Marientränke“ beschlossen.

Folgendes Ziel wird mit der Änderung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Herausnahme des Grundstücks Marientränke 21 (Flur 26, Flurstück 10017).

Auf dem Grundstück befinden sich mehrere bauliche Anlagen. Davon sind einige leer stehend. Um eine Nutzungsänderung von ehemals gewerblich genutzten Gebäuden (Annahmestelle für Reparaturen von Kleinlektrogeräten) als Wohngebäude durchführen zu können, wurde eine Bauvoranfrage eingereicht.

Diese Nutzungsänderung widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Bebauungsplan ist das Grundstück als Gewerbegebiet bzw. eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.

Daher ist die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Herausnahme des Grundstücks aus dem Geltungsbereich beantragt worden.

Das Grundstück würde in den unbeplanten Innenbereich fallen und eine Wohnnutzung ohne Bindung an ein Gewerbe möglich sein.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert.

Der geplante räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Kanalschiene Marientränke“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 13. MAI 2015

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

– Karte siehe Folgeseite –



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Kanalschiene Marientränke“ (Karte unmaßstäblich)

4. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 29. April 2015 mit der Beschlussvorlage Nr. 058/2015 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“ in der Fassung vom März 2015 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Folgende Ziele werden mit der Änderung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Erweiterung der Baugrenzen im Sondergebiet „Zweckbestimmung Behindertenzentrum“
- Reduzierung der privaten Grünflächen
- die vorhandenen Bepflanzungen langfristig zu erhalten und zu entwickeln

Den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des o. g. Bebauungsplanes in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) m.W.v. 26. November 2014, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26. Juni 2014) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 13. MAI 2015

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -

5. Widmung öffentlicher Verkehrsfläche in Burg – Pietzpuhler Weg (Teilfläche)

Die Stadt Burg gibt folgende Widmung auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) bekannt:

Widmung einer Verkehrsfläche „Pietzpuhler Weg (Teilfläche)“ in Burg

Die Widmung wird gemäß § 22 der Hauptsatzung der Stadt Burg in der Neufassung vom 6. November 2014/12. März 2015 in der Zeit vom

20. Mai 2015 bis zum 5. Juni 2015

in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 2. OG im Schaukasten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Fragen beantwortet der Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen zu den Sprechzeiten oder telefonisch unter (03921) 921-514.

6. Bekanntgabe der Durchführung einer Truppenübung

hier: ÜbNr. 04/2015; ABCAbwBtl 750

Im Zeitraum vom 13.06.2015 bis 26.06.2015 wird eine Truppenübung durch das ABC-Abwehrbataillon 750 „BADEN“ durchgeführt.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte. Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen. Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen